Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1922)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Lohner, E. / Merz, L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416982

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1922.

Direktor: Regierungsrat **E. Lohner.**
Stellvertreter: Regierungsrat **L. Merz.**

I. Allgemeiner Teil.

Gesetzgebung.

1. Gesetz betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Es wurde am 22. und 26. September 1921 in erster, am 20. und 23. Februar 1922 in zweiter Lesung beraten und vom Grossen Rate mit grosser Mehrheit angenommen. In der Volksabstimmung vom 24. September 1922 wurde das Gesetz mit 43,986 Ja gegen 60,290 Nein verworfen.

2. Gesetz betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

Um die am 4. Dezember 1921 abgeänderten Bestimmungen der Verfassung auszuführen, wurde dem Grossen Rat ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der bewirken wollte, dass die Amtsstellen des Gerichtsschreibers und des Betreibungsbeamten hätten vereinigt werden können.

Dieser Entwurf wurde vom Grossen Rat am 22. Februar in erster und am 30. März 1922 in zweiter Lesung durchberaten und in der Schlussabstimmung mit grosser Mehrheit angenommen. Am 14. Mai 1922 wurde der Entwurf vom Volk mit 54,039 Ja gegen 60,217 Nein verworfen.

3. Dekret betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

Art. 45, Abs. 2, der am 4. Dezember 1921 abgeänderten Staatsverfassung ermächtigt den Grossen Rat, durch Dekret die Amtsbezirke zu bezeichnen, wo die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen werden können. Der Grosse Rat hat diesen Auftrag ausgeführt, und er bezeichnete durch Dekret vom 30. März 1922 19 Amtsbezirke, wo die Ämter des Gerichtspräsidenten und des Regierungsstatthalters vereinigt werden sollen. Dabei liess sich der Grosse Rat vom Grundsatz leiten, dass für die Einreihung der Amtsbezirke nur die Geschäftslast massgebend sein dürfe. Von den übrigen grenzen sich die 19 Amtsbezirke hinsichtlich ihrer Geschäftsbelastung denn auch scharf ab.

Ausserdem waren im Dekret die Besoldungsverhältnisse zu regeln, wie sie nach der Vereinigung gelten sollen. Sodann wurde im Dekret die Übergangsbestimmung für die zurzeit im Amt befindlichen Bezirksbeamten aufgenommen, wie sie schon am Schluss des Titels III der Verfassung steht. Gleichzeitig wurde die Stelle eines ständigen Stellvertreters des Gerichtspräsidenten von Pruntrut aufgehoben, die durch Dekret vom 17. November 1891 geschaffen worden war.

4. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 20. Dezember 1922 wurden die Bestimmungen der Art. 74 bis 87 der Verordnung vom 14. September 1920 betreffend Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot aufgehoben.

5. Dekret betreffend die Gebühren des Handelsgerichts.

Dieses in der Sitzung des Grossen Rates vom 27. März 1922 beratene und angenommene Dekret bezweckt die Erhöhung der Spruchgebühren. Es trat nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt (1. April 1922) in Kraft.

6. Beschluss des Grossen Rates betreffend Erleichterungen hinsichtlich der Stempelpflicht.

Durch diesen Beschluss wurden die in den Art. 79, 123 und 298 der Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1918 vorgesehenen Erleichterungen hinsichtlich der Stempelpflicht auf den 1. Mai 1922 in Kraft gesetzt.

7. Dekret betreffend die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter des Amtsbezirkes Bern.

Dieses Dekret, durch welches dasjenige vom 28. Mai 1913 aufgehoben wurde, ist in der Sitzung des Grossen Rates vom 14. September 1922 angenommen und auf den 1. Oktober 1922 in Kraft erklärt worden.

8. Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern. Wurde in der Grossratssitzung vom 5. April 1922 angenommen und auf 1. August 1922 in Kraft gesetzt.

9. Das *Dekret betreffend den Tarif in Strafsachen* wurde am 21. September 1922 vom Grossen Rat erlassen und ist durch Beschluss des Regierungsrates vom 4. Oktober 1922 auf 1. November 1922 in Kraft getreten. Mit seinem Inkrafttreten sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere der Tarif in Strafsachen vom 11. Dezember 1852, aufgehoben worden.

10. Regierungsratsbeschluss vom 24. Oktober 1922 betreffend die *Vollstreckung rumänischer Urteile.*

11. Ferner wurden durch Dekret des Grossen Rates vom 14. September 1922 die Amtsverrichtungen des Gerichtspräsidenten von Nidau für die Amtsperiode 1922/26 dem Gerichtspräsidenten von Büren übertragen.

12. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 17. Oktober 1922 wurde der § 5 des Regulatives betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 7. Mai 1912 dahin ergänzt, dass die Fahrkosten II. Klasse auf Eisenbahnen und I. Platz auf Dampfbooten den Beamten und Angestellten nur dann vergütet werden, wenn die betreffenden Verkehrsanstalten überhaupt II. Klasse führen.

13. Da die in Art. 101, Abs. 4, des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 enthaltene Bestimmung über die Beeidigung der Gerichtspersonen und ihrer Stellvertreter, insbesondere der Mitglieder und Ersatzmänner der Amtsgerichte verschiedenartig ausgelegt und gehandhabt wurde, erliess der Regierungsrat am 7. November 1922 eine Verfügung, wonach die Amtsrichter an der ersten ordentlichen Sitzung des Gerichts und die Ersatzmänner in derjenigen Amtsgerichtssitzung zu beeidigen sind, zu welcher sie erstmals als Richter beigezogen werden.

14. Dr. Woker und 13 Mitunterzeichner haben am 15. November 1922 auf dem Wege der Motion den Regierungsrat eingeladen, darüber Bericht zu erstatten, ob nicht Art. 24 der Gerichtsorganisation vom 31. Januar 1909 in dem Sinne abzuändern sei, dass die Beamten und Angestellten der verstaatlichten Gewerbebetriebe als Geschworne wählbar sind.

Diese Motion wurde vom Regierungsrat der Justizdirektion zur Behandlung und Vertretung vor dem Grossen Rat überwiesen. Die Beantwortung derselben fällt in das Jahr 1923.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber neu gewählt:

1. Als Amtsschreiber von:
   a) Biel: Notar Max Hofer, Grundbuchinspektor in Bern;
   b) Erlach: Notar Emil Wenger in Erlach;
   c) Fraubrunnen: Notar G. Dreier, Amtsschreiber in Erlach;
   d) Seftigen: Notar Ed. Salzmann, Amtsschreiber in Fraubrunnen;
   e) Ober-Simmental: Notar Paul Derendinger, Gerichtsschreiber in Meiringen;
   f) Thun: Notar Otto Häni, Amtsschreiber in Belp;
2. Als Gerichtsschreiber von:
   a) Aarberg: Notar Paul Frutiger, Gerichtsschreiber in Schwarzenburg;
   b) Erlach: Fürsprecher Walter Loosli in Erlach;
   c) Freibergen: Fürsprecher Alfred Wilhelm in Bern;
   d) Oberhasli: Fürsprecher Hans Walter Mühlemann in Meiringen;
   e) Saanen: Fürsprecher Hans R. Rüegg in Bern;
   f) Schwarzenburg: Fürsprecher Otto Marti in Bern;
   g) Seftigen: Fürsprecher Eugen Reichenbach, Gerichtsschreiber in Saanen;
   h) Wangen: Fürsprecher Erich Lohner in Bern und nach dessen Demission Fürsprecher Hans Grogg in Bern:
3. Als Inspektor bei der Justizdirektion, an Stelle des demissionierenden Notar M. Hofer: Notar O. R. Tschanz, bisher I. Adjunkt des Inspektorates.
4. Als I. Adjunkt des Inspektorates der Justizdirektion: Notar Fritz Senn, bisher II. Adjunkt des Inspektorates.
5. Als II. Adjunkt: Fürsprecher Hugo Raaflaub, Gerichtspräsident in Erlach.
6. Als Adjunkt des Betreibungs- und Konkursamtes Bern-Stadt: Notar Hans Wenger in Bern.
7. Als Mitglied der Oberwaisenkammer der Stadt Bern, an Stelle des demissionierenden Dr. H. Rüfenacht: Fürsprecher Robert Büchi, Verwaltungsgerichtsschreiber in Bern.

In ihrem Amte bestätigt wurden nach Ablauf der Amtsdauer:

1. die Amtsschreiber von Delsberg, Freibergen, Neuenstadt und Schwarzenburg;
2. die Gerichtsschreiber von Burgdorf, Delsberg, Frutigen und Ober-Simmental;
3. der Sekretär der Justizdirektion;
4. der Sekretär und Archivar des Regierungsstatthalteramtes Bern;
5. der I. Adjunkt der Amtsschreiberei Bern.

B. Inspektorat.

1. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a. Grundbuchbereinigung.

Im Berichtsjahre ist das kantonale Grundbuch in seinem zweiten Teil, d. h. in bezug auf die Grundpfandrechte, in Kraft erklärt worden für die folgenden acht Gemeinden des Amtsbezirkes Pruntrut: Asuel, Charmoille, Courtedoux, Damvant, Fahy, Frégiécourt, Miécourt und Pleujouse. Seine Inkrafterklärung für diesen zweiten Teil steht noch aus für 25 Gemeinden des Amtsbezirkes Pruntrut und 14 Gemeinden des Amtsbezirkes Courtelary. Wir hoffen, im Jahre 1923 werde es für weitere Gemeinden und im Jahre 1924 schliesslich für alle Gemeinden dieser beiden Bezirke in Kraft erklärt werden können.

Das schweizerische Grundbuch konnte, mit Wirkung vom 15. Juli 1923 an, eingeführt werden für die Gemeinden Attiswil, Graben und Wolfisberg des Amtes Wangen. Damit ist es bis jetzt für 72 Gemeinden, die sich auf 17 Amtsbezirke verteilen, in Kraft erklärt worden. Der Beschluss des Regierungsrates vom 8. September 1922, durch den für Aushilfspersonal zu Lasten der Rubrik I, J, 3 (Angestellte der Amtsschreibereien) ein Kredit von jährlich Fr. 20,000 bewilligt wurde, erlaubt, die Grundbuchbereinigung im allgemeinen und und die Anlage des schweizerischen Grundbuches im besondern mehr als bisher zu fördern.

Gegen Verfügungen der Amtsschreiber im Bereinigungsverfahren gingen	9
Beschwerden ein. Aus dem Jahr 1921 wurden als unerledigt übernommen	8
Zusammen	17

Hiervon wurde keine erledigt. Für die ältern Beschwerden liegt der Grund darin, dass in verschiedenen Fällen im Einverständnis mit den Parteien Vergleichsverhandlungen eingeleitet worden sind. Verschiedene der in den Beschwerden wiedergegebenen Tatbestände lassen es als wahrscheinlich erscheinen, dass auf mündliche Aufklärungen hin die Beschwerden entweder zurückgezogen oder den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen entsprechende Rechte begründet werden.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Die auf verschiedenen Amtsschreibereien vorgenommenen Inspektionen gaben, mit einer Ausnahme, zu keinen besondern Aussetzungen Anlass. Ein Amtsschreiber musste darauf hingewiesen werden, dass das Tagebuch nicht periodisch nachzuführen, sondern jede Anmeldung sofort einzuschreiben ist, GV Art. 14.

Über die Geschäftslast gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluss (vgl. Seiten 218/219).

Im Berichtsjahre gingen	17
Grundbuchbeschwerden ein.	
Aus dem vorhergehenden Jahre wurden keine übernommen.	
Hiervon wurden erledigt:	
durch Entscheid	4
durch Rückzug	2
durch Weisungserteilung an den Grundbuchverwalter.	6
Zusammen	12
Unerledigt blieben	5

Von den durch Entscheid erledigten Beschwerden wurden 3 als unbegründet abgewiesen und eine zugesprochen. Drei dieser Entscheide, in denen es sich um Fragen handelt, die allgemeines Interesse beanspruchen, sind publiziert in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht.

Von den eingegangenen 17 Beschwerden bezogen sich 4 auf Streitigkeiten über die Berechnung der Staatsabgaben. Davon fanden 3 ihre Erledigung durch Rückzug oder entsprechende Weisungserteilung an den Grundbuchverwalter, 1 wird der Regierungsrat zu entscheiden haben, sie ist in den 5 unerledigt gebliebenen inbegriffen.

Ausser diesen Beschwerden sind über Fragen aus dem Gebiete des Grundbuchrechtes und die Berechnung der Prozentabgaben sowie der fixen Gebühren 147 schriftliche Einfragen und Gesuche eingelangt.

Folgende Kreisschreiben wurden erlassen:

a) Am 29. Mai 1922 an die Grundbuchverwalter und die Nachführungsgeometer des deutschen Kantonsteiles. Es enthält Weisungen über den Gebrauch der Messurkunden, Instruktionen für die Zusammenlegung von Grundstücken, über die Behandlung von vermarchten Servituten, Gemeindegrenzverlegungen, die Sicherung der Übereinstimmung von Vermessungswerk und Grundbuch u. a.

b) Am 21. August 1922 an die sämtlichen Amtsschreibereien betreffend die unentgeltliche Auskunfterteilung an die kantonale Rekurskommission gemäss § 26 des Dekretes vom 22. Mai 1919 sowie an das Verwaltungsgericht und die Handänderungsanzeigen an die Zentralsteuerverwaltung.

c. Mobiliarübernahme.

Im Berichtsjahr ist das Mobiliar einer weitern Amtsschreiberei durch Kauf an den Staat übergegangen. Heute ist der Staat Eigentümer des gesamten Mobiliars der Amtsschreibereien in 19 Bezirken.

2. Regierungsstatthalterämter.

Nach den Feststellungen, die gemacht wurden, und den Berichten, die uns zugegangen sind, darf die Geschäftsführung auch dieser Amtsstellen als eine befriedigende bezeichnet werden.

Im Amtsbezirk Wangen hat der Gerichtspräsident seit dem 1. August 1922, gemäss dem Dekret vom 30. März 1922 betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung, auch die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters zu besorgen. Nach den bisherigen Erfahrungen hat dort diese Vereinfachung keine nennenswerten Unzukömmlichkeiten gebracht. Sie ermöglichte und bedingt eine Vereinfachung in der Kontrollführung in Strafsachen, verlangt willige und selbständig arbeitende, zuverlässige Angestellte und schliesslich auch guten Willen und Verständnis seitens der Bevölkerung. Bei zweckentsprechender Arbeitseinteilung und richtiger Anordnung der Vertretung (Heranziehung der Amtsrichter oder Ersatzmänner, deren wir in jedem Amtsbezirk je 4 haben) sollen sich da, wo der Gerichtspräsident auch die Verrichtungen des Regierungsstatthalters zu besorgen hat, auch für die Bevölkerung Nachteile nicht ergeben. Besondere Amtsverweser können da, wo das Vereinfachungsdekret in Kraft getreten ist, nicht

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen										II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	1. Erbgang und Teilung	2. Kauf und Tausch	3. Aus ehelichem Güterrecht und Namensänderungen	4. Zwangsverwertungen	5. Expropriationen	6. Neue Grundbuchblätter	Total		Fr.	Ct.		
1. Aarberg	71	287	2	—	—	71	431	1,541	7,399,522	—	94	287
2. Aarwangen	91	387	—	2	—	94	574	1,173	7,675,946	—	161	327
3. Bern	164	899	1	19	7	490	1,580	2,436	68,772,297	—	509	1,162
4. Biel	61	280	11	9	18	93	472	803	10,765,750	70	33	71
5. Büren	45	263	—	26	—	31	365	1,102	5,247,037	—	55	90
6. Burgdorf	38	408	41	1	8	92	588	1,908	11,717,704	—	199	573
7. Courtelary	65	327	1	12	3	170	578	1,247	8,060,947	—	17	36
8. Delsberg	191	356	—	8	—	135	690	5,847	14,118,649	75	48	400
9. Erlach	53	301	1	1	—	25	381	1,210	2,630,630	40	31	125
10. Fraubrunnen	48	214	—	—	1	37	300	1,422	4,137,090	50	59	325
11. Freibergen	51	189	—	—	—	100	340	1,797	3,900,646	—	8	32
12. Frutigen	106	277	—	—	1	43	527	814	5,876,032	04	72	151
13. Interlaken	257	499	1	16	—	194	967	2,058	10,792,537	—	117	213
14. Konolfingen	70	452	6	4	3	246	781	2,346	14,233,594	30	248	1,017
15. Laufen	128	348	1	3	—	690	1,170	5,609	1,971,669	82	15	27
16. Laupen	37	143	—	—	—	25	205	651	3,837,803	59	38	128
17. Münster	147	679	—	4	2	57	889	2,493	6,785,807	20	31	98
18. Neuenstadt	24	145	—	3	—	—	172	660	748,054	—	15	30
19. Nidau	94	330	7	5	—	117	553	1,392	5,454,675	55	55	200
20. Oberhasli	62	121	6	—	2	84	275	577	1,848,890	—	30	87
21. Pruntrut	403	1,370	—	45	—	398	2,216	7,819	7,735,510	—	110	173
22. Saanen	86	93	—	—	—	—	179	556	3,000,042	33	43	111
23. Schwarzenburg	28	153	1	3	1	80	266	473	3,606,102	35	77	198
24. Seftigen	78	360	—	1	1	42	482	1,481	7,315,110	96	201	395
25. Signau	60	237	—	2	—	39	338	690	8,627,874	40	151	358
26. Ober-Simmental	76	175	9	2	—	46	308	599	4,155,602	40	100	315
27. Nieder-Simmental	43	358	7	2	1	56	467	849	6,286,829	97	110	206
28. Thun	118	771	15	6	2	209	1,121	2,135	18,381,335	59	242	568
29. Trachselwald	56	209	3	—	—	96	364	697	6,970,077	—	213	613
30. Wangen	71	312	3	—	—	47	433	1,501	3,539,793	10	87	268
Total	2,822	11,043	116	174	50	3,807	18,012	53,886	265,593,561	95	3,169	8,584

	III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			
	Anzahl			Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	
	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total		Fr.	Ct.							Fr.	Ct.
1.	192	138	330	1,419	4,707,015	—	91	326	8	543	453	1,997	3,205,242	—
2.	447	130	577	1,363	6,737,472	—	242	603	24	1,116	982	2,349	4,771,891	—
3.	2,166	224	2,390	3,542	63,481,680	—	1,839	2,569	27	4,929	3,109	5,442	32,707,588	—
4.	488	137	625	1,039	12,605,100	55	534	781	23	1,092	823	1,103	7,171,558	40
5.	191	186	377	850	4,085,903	—	132	199	35	257	545	1,524	3,752,273	—
6.	402	108	510	2,322	8,186,775	—	188	814	20	1,289	868	2,783	3,689,938	—
7.	204	184	388	1,620	11,171,025	—	458	1,932	17	379	694	3,399	6,517,648	—
8.	264	149	413	4,242	6,749,771	—	485	3,869	49	214	888	8,266	8,349,575	77
9.	150	217	367	1,050	1,863,197	83	113	669	3	269	290	823	966,063	44
10.	189	71	260	1,300	3,683,037	50	65	333	4	420	323	1,452	1,882,265	09
11.	112	121	233	2,504	8,490,732	—	171	2,398	6	160	535	6,161	4,255,433	—
12.	214	140	354	553	3,107,674	20	244	349	10	509	565	740	2,688,359	53
13.	476	210	686	1,190	7,738,057	—	656	1,400	19	873	1,132	1,765	5,126,061	—
14.	406	133	539	3,095	8,304,552	85	131	668	12	1,367	1,087	5,047	4,816,303	25
15.	184	48	232	1,792	2,827,794	40	121	1,181	9	329	559	3,256	2,023,469	30
16.	135	38	173	775	2,972,600	90	134	607	3	202	303	1,175	3,485,256	43
17.	398	359	757	3,962	9,617,975	52	611	3,490	168	167	1,262	9,570	8,629,865	90
18.	87	83	170	706	1,302,162	—	77	453	—	53	294	603	1,611,565	—
19.	325	102	427	1,601	4,930,078	—	282	1,231	11	472	499	1,532	2,385,564	45
20.	124	34	158	307	1,452,391	—	133	270	1	240	297	529	1,092,901	—
21.	298	805	1,103	4,835	7,178,850	—	587	4,144	12	322	1,723	7,652	6,127,300	—
22.	170	81	251	531	3,179,489	85	11	44	2	296	583	1,057	1,917,658	85
23.	120	54	174	501	2,397,428	85	135	363	2	178	465	1,077	1,333,511	56
24.	305	115	420	1,652	5,304,816	99	150	647	5	959	814	2,362	5,746,430	—
25.	324	106	430	906	5,016,712	77	46	114	40	1,535	776	1,710	2,758,669	94
26.	147	141	288	694	2,365,259	11	208	369	21	494	468	751	1,447,287	08
27.	209	122	331	726	3,935,317	13	266	388	10	375	837	1,028	2,748,676	25
28.	817	252	1,069	2,268	17,148,744	25	806	1,689	47	1,732	2,009	4,400	9,765,985	94
29.	227	111	338	962	3,749,244	11	56	106	12	729	478	1,156	1,922,334	85
30.	291	66	357	1,553	4,142,966	40	128	631	7	157	492	2,017	2,967,085	60
	10,062	4,665	14,727	49,860	228,433,824	21	9,200	32,637	607	21,657	24,153	82,726	145,863,761	63

mehr gewählt werden, dessen Funktionen sind auf den Vertreter des Gerichtspräsidenten übergegangen.

Auf ein Entschädigungsbegehren wegen einer Handlung eines Regierungsstatthalters als Polizeiorgan wurde nicht eingetreten. Die Erledigung einer Verantwortlichkeitsbeschwerde fällt in das Jahr 1923.

Durch die Verordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1922 ist das Schriftenwesen, soweit ausserkantonale Schweizerbürger und Ausländer in Frage kommen, den Ortspolizeibehörden übertragen worden.

Wir glauben wiederholen zu sollen, dass es sich empfiehlt, die Führung der Velokontrolle, die Aushändigung entsprechender Bewilligungen und Schilder andern Instanzen zu übertragen. Die meisten Regierungsstatthalterämter könnten dadurch ganz erheblich entlastet werden, während z. B. untere Polizeiorgane, wenn ihnen diese Arbeiten übertragen würden, mit verhältnismässig wenig Ausnahmen, nicht erheblich belastet würden, jedenfalls nicht derart, dass ihnen Hilfskräfte beigegeben werden müssten.

3. Die Kontrolle des Stempelbezuges.

Durch den Beschluss des Grossen Rates vom 5. April 1922 sind die Bestimmungen der Art. 79, 123 und 298 der Zivilprozessordnung über die Erleichterung der Stempelpflicht auf den 1. Mai 1922 in Kraft gesetzt worden.

Nennenswerte Fälle, in denen stempelpflichtige Aktenstücke nicht oder ungenügend gestempelt waren, sind nicht zu verzeichnen. Für Handänderungsverträge um Liegenschaften und Zugehör oder Zugaben wird, wenn für die Zugehör oder Zugaben ein besonderer Preis vereinbart wurde, für den Kaufpreis dieser Zugehör oder der Zugaben der Wertstempel geschuldet. Der für den Handänderungsvertrag um die Liegenschaften verwendete Formatstempel darf nicht in Abzug gebracht werden.

4. Gerichtsschreibereien.

Bei Anlass von Neubesetzungen infolge Demission der bisherigen Stelleninhaber konnte das Kassen- und Gebührenwesen auf den einzelnen Gerichtsschreibereien reorganisiert und mit eingesessener Praxis aufgeräumt werden, nach welcher den Parteien und Anwälten bezüglich der Gerichtskosten zu weit entgegengekommen wurde. Mit wenigen Ausnahmen hat die Geschäftsführung der Gerichtsschreiber im vergangenen Jahre befriedigt. In einem Bezirk hat der nur mehr provisorisch gewählte Gerichtsschreiber im Berichtsjahr seine Demission eingereicht. Seinem Nachfolger ist es gelungen, auf der Gerichtsschreiberei wieder die notwendige Ordnung in der Geschäftsführung herzustellen. Ein anderer Gerichtsschreiber vermochte der Rückstände nicht mehr Herr zu werden, und es musste zur Nacharbeitung eine Aushilfe bewilligt werden. Da die Geschäftslast des betreffenden Bezirkes von einem befähigten Beamten mit Leichtigkeit ohne Aushilfe bewältigt werden kann, wurde der betreffende Gerichtsschreiber nicht mehr definitiv wiedergewählt. Es waren verschiedene Einfragen zu behandeln. Wir geben im folgenden einige Antworten wieder, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. In einem Zivilrechtsstreit, in welchem der Kläger eine in die endliche Kompetenz des Amtsgerichts fallende Forderung erhebt, und der Beklagte widerklagsweise eine in die Kompetenz des Appellationshofes als einzige Instanz fallende Forderung geltend macht, erhebt sich die Frage, ob für die anfänglichen Verhandlungen vor dem Gerichtspräsidenten die vorgesehenen Gebühren zu beziehen seien, oder ob die Verhandlung vor dem Gerichtspräsidenten in die Pauschalgebühr des Appellationshofes aufzunehmen sei. Nach dem geltenden Tarif vom 17. März 1919 müssen in einem solchen Falle für die Verhandlungen vor dem Gerichtspräsidenten die hierfür festgesetzten besondern Gebühren berechnet werden. Die Gebühr für die Verhandlung vor dem Appellationshof ist im Sinne von § 6 des Tarifs vom 17. März 1919 festzusetzen. Für Verhandlungen vor dem Gerichtspräsidenten ist nur dann keine Gebühr zu beziehen, wenn es sich um Ansuchen des Appellationshofes handelt (vgl. § 4, Ziff. 4 in fine des cit. Tarifs).

Betreffend Gebühren für Nachschlagungen musste Weisung erteilt werden, dass auch Anwälte, die die Akten selber studieren, diese Gebühr schulden, sofern es sich um Einsicht in die Akten erledigter Prozesse handelt. Dagegen ist die Einsicht in die Akten hängiger Prozesse den Parteien und ihren Anwälten gemäss Art. 134 Z. Pr. O. gestattet, und es kann hierfür eine Gebühr nicht gefordert werden. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement übermittelte uns eine Reklamation der deutschen Gesandtschaft wegen Bezug der Auslagen in einem Rogatorialansuchen eines deutschen Gerichts durch Nachnahme. Anhand einer Ansichtsäusserung des Obergerichts wurde dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mitgeteilt, dass der Modus der Zustellung der Rogatorien unter Nachnahme im schweizerisch-deutschen Rechtshilfeverkehr bisher von beiden Seiten geübt worden sei. Wo die ersuchende Behörde jedoch kundgebe, sie verlange Zusendung der Akten ohne Kostennachnahme, habe das ersuchte schweizerische Gericht diesem Begehren zu entsprechen, da es nach Art. 11 der Haager Konvention über Zivilprozessrecht die Ausführung des Rogatoriums, wozu die Übermittlung der Zeugeneinvernahmeprotokolle gehört, nicht von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen darf. Durch Kreisschreiben des Obergerichts vom 23. Februar 1923 wurde auch den Richterämtern entsprechende Weisung erteilt.

5. Güterrechtsregister.

Beschwerden sind keine eingegangen. Durch Beantwortung einer Anfrage in dem Sinne, dass auch bei eingetragener vertraglicher Gütertrennung die durch Konkurs eintretende gesetzliche Gütertrennung eingetragen und publiziert werden muss, konnte einer Beschwerde vorgebeugt werden.

Es waren eine Anzahl Einfragen zu beantworten.

In bezug auf Vergütung der Publikationskosten an die Amtsanzeiger erteilten wir Weisung, dass in Fällen, wo eine Eintragung von Amtes wegen erfolgt, somit keine Gebühr gefordert werden kann, auch die Publikation kostenfrei erfolgen muss. Publikationen im schweizerischen Handelsamtsblatt sind dagegen nie kostenfrei. Es kommt Art. 34, Abs. 4, der Verordnung vom 27. September 1910 betreffend das Güterrechtsregister zur Anwendung. Die Weisungen, welche gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 25. September 1920 erlassen wurden, beziehen sich nur auf die Veröffentlichun-

gen in den kantonalen Publikationsorganen, in den Amtsanzeigern.

Einen Ehevertrag, der eine Verbindung von Gütertrennung und Errungenschaftsgemeinschaft vorsieht, bezeichneten wir als eintragsfähig. Ein unter Brautleuten oder Ehegatten abgeschlossener Ehevertrag braucht nicht innert einer bestimmten Frist zur Anmeldung gebracht zu werden. Der nicht angemeldete Vertrag gilt nur unter den Eheleuten; erst mit der Eintragung und Veröffentlichung erhält der Vertrag auch Dritten gegenüber Rechtskraft. Wenn deshalb Eheleute erst während der Ehe einen Vertrag anmelden, den sie schon als Brautleute geschlossen haben, so ist auch ein solcher Vertrag im Register einzutragen.

Die im Entwurf vorgelegte bundesrätliche Verordnung betreffend Bereinigung der Güterrechtsregister ist noch nicht erlassen worden. Es scheinen sich einer bundesrechtlichen Regelung erhebliche Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Es wird die Frage zu prüfen sein, ob hier nicht der Kanton Bern von sich aus seine Zivilstandsbeamten und Wohnsitzregisterführer zu Meldungen heranziehen könne.

Die Statistik wurde auch dieses Jahr erstellt und ergab für den Kanton Bern folgendes Resultat: Die Zahl der Ehen, über welche Eintragungen bestehen, betrug am Ende des Berichtsjahres 56,996; Neueintragungen wurden 424 und Löschungen 150 angegeben. Als Löschungsgründe werden genannt: in 44 Fällen Tod; Systemwechsel in 49 Fällen; 23 Scheidungen und in 35 Fällen Wohnsitzwechsel. Von den bestehenden Eintragungen sind 52,142 Erklärungen nach Art. 9, Abs. 2, Schl TZGB — Unterstellungen unter das alte Recht — 992 Erklärungen, nach denen sich die Ehegatten dem neuen Recht unterstellen; 2309 ehevertragliche Vereinbarungen, wovon 1723 Gütertrennungen; 286 durch Verfügung des Richters begründete Rechtsverhältnisse, inbegriffen 275 richterliche Gütertrennungen; 1113 gesetzliche Gütertrennungen, sei es infolge Konkurs oder auf Begehren des Bräutigams bzw. der Braut, und 54 Rechtsgeschäfte gemäss Art. 177 ZGB.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Es wurden, wie bisher, auf den verschiedenen Bureaux Inspektionen über das Kassawesen und die Buchführung sowie über den Gebührenbezug vorgenommen.

Auf einem Bureau ergab die Revision der Kasse einen ungedeckten Betrag von mehreren tausend Franken. Dem Beamten, der während längerer Zeit keine Revision vorgenommen hatte und somit selbst nicht wusste, wie er stand, wurde zur Deckung des Fehlbetrages eine gewisse Frist eingeräumt. Der fehlende Betrag wurde innert dieser Frist gedeckt, und der Beamte reichte seine Demission ein. Unter diesen Umständen hat die zuständige Aufsichtsbehörde von disziplinarischen Massnahmen abgesehen.

Auf einem Betreibungsamt zeigten sich anlässlich der Übergabe so erhebliche Rückstände und mangelhafte Ordnung in der Geschäftsführung des stellvertretenden Betreibungs- und Konkursbeamten, dass zur Nacharbeitung eine Aushilfe eingestellt werden musste. Da die Rückstände eine Folge der nachlässigen Geschäftsführung durch den stellvertretenden Betreibungsbeamten war, so wurde diesem die Besoldung der Aushilfe überbunden. Zur rascheren Aufarbeitung der Rückstände wurden verschiedene Konkurse dem Betreibungs- und Konkursbeamten eines angrenzenden Bezirkes zur Erledigung übertragen in der Weise, dass dieser vom Gerichtspräsidenten als ausserordentlicher Stellvertreter zur Durchführung bestimmt zu bezeichnender Konkurse ernannt wurde.

Die sich häufenden Steuerbetreibungen verunmöglichten es dem Betreibungsamt Bern-Stadt, die durch das Betreibungsgesetz vorgesehenen Fristen zur Vornahme der Betreibungshandlungen einzuhalten. Durch blosse Personalvermehrung konnte nicht Abhilfe geschaffen werden, und es wurde daher intern eine Trennung des Kreises Bern-Stadt vorgenommen, in Kreis I, Bern-Ost, umfassend sämtliche Quartiere rechts der Aare und die Altstadt vom Zeitglocken stadtabwärts, und Kreis II, Bern-West, umfassend sämtliche Quartiere links der Aare und die Altstadt vom Zeitglockenturm aufwärts. Das nötige vermehrte Personal und die Lokalitäten wurden zur Verfügung gestellt. Bei einer etwas systematischeren Aufgabe der Steuerbetreibungen, welche bisher stets stossweise erfolgte, und bei früherem Beginn der Betreibungen scheint die getroffene Reform bei Beschränkung der Personalvermehrung auf ein Minimum doch die Erledigung der Geschäfte innert den gesetzlichen Fristen zu ermöglichen.

Die besondere Organisation der Betreibungsämter im Kanton Bern machte eine Auseinandersetzung mit der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts betreffend den Druck des Betreibungsformulars Pfändungsurkunden notwendig. Die Kammer erklärte sich einverstanden, dass auf den Formularen, welche den Betreibungsämtern des Kantons Bern geliefert werden, der Vordruck «Die Pfändung ist angekündigt etc.» und «Beim Pfändungsvollzug waren anwesend» angebracht wird.

Es wurde festgestellt, dass die im Tarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. Dezember 1919 in Art. 32 vorgesehene Gebühr für die Vorbereitung und Abhaltung der Versteigerung mit Einschluss der Abfassung des Steigerungsprotokolls von einigen Betreibungsbeamten den Betreibungsgehilfen ganz gutgeschrieben wird. Auf diese Weise bleibt für die Mitwirkung des Beamten oder eines Angestellten des Betreibungsamtes, für die Abfassung des Steigerungsprotokolls und für das Inkasso des Erlöses, sofern der Preis bar bezahlt wurde, nichts übrig. Wir sind an die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen für den Kanton Bern gelangt mit dem Ersuchen, dieser Praxis durch Kreisschreiben an die Betreibungsämter abzuhelfen. Die Aufsichtsbehörde hat denn auch durch Kreisschreiben vom 14. Juli 1922 die Betreibungs- und Konkursbeamten angewiesen, in Zukunft den Weibeln als Entschädigung für ihre Mitwirkung nur die Hälfte der Gebühren des Art. 32 GT gutzuschreiben und die andere Hälfte zuhanden des Staates zu verrechnen.

Auf ein Begehren um Ersatz des durch die Amtspflichtverletzung eines Betreibungsbeamten entstandenen Schadens hin wurde dem fehlbaren Beamten mitgeteilt, dass der Prozess für den Staat nicht aufgenommen werden könne. Der Beamte hat sodann den entstandenen Schaden gedeckt, wodurch das Begehren gegenstandslos wurde.

Wir verweisen im übrigen auf den Bericht der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen.

7. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Die gemäss § 24 der Vollziehungsverordnung vom 18. Januar 1910 eingereichten Berichte der Regierungsstatthalter bezeichnen die Verhältnisse durchwegs als zufriedenstellend. Strafanzeigen wegen Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Dekrets vom 10. Februar 1909 und der zugehörigen Vollziehungsverordnung wurden laut diesen Berichten keine eingereicht.

Eine einzige Beschwerde gegen einen Prinzipal wurde bei der Justizdirektion erhoben. Der Beschwerdeführer verlangte, der Prinzipal sei dem Polizeirichter zu überweisen und ihm gemäss § 5 des Dekrets vom 10. Februar 1909 das Recht zu entziehen, Lehrlinge anzustellen. Da es sich um geringfügige Verfehlungen eines bisher unbescholtenen Prinzipals handelte, wurde ein bezüglicher Antrag nicht gestellt, immerhin der Prinzipal darauf aufmerksam gemacht, dass im Wiederholungsfalle eingeschritten werden müsste.

Die Mitglieder der Prüfungskommission für Lehrlinge in Rechts- und Verwaltungsbureaux wurden ab 1. Juni 1922 für eine vierjährige Amtsdauer gewählt.

An den wie üblich im Frühjahr stattfindenden Prüfungen haben im Berichtsjahr 79 Kandidaten teilgenommen. Hiervon waren 48 Lehrtöchter und 31 Lehrlinge. 78 Kandidaten haben das Examen mit Erfolg bestanden, und es konnte ihnen der Lehrbrief zugestellt werden. Ein Kandidat ist durchgefallen, und es konnte ihm nur ein Attest ausgehändigt werden. Laut den Berichten der Prüfungskommissionen wird die Möglichkeit, Stenographiekurse zu besuchen, teilweise noch zu wenig benützt. Es nehmen immer noch Lehrlinge an der Prüfung teil, die in Stenographie gar keine Vorbildung haben.

Es wurde eine grosse Zahl von Einfragen beantwortet.

Die Kreisagentur Bern der schweizerischen Unfallversicherung, welche 3 Lehrlinge beschäftigte, war der Auffassung, dass jede ihrer Sektionen als selbständiges Bureau im Sinne von § 6 des Dekrets über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux aufgefasst werden könne und sie daher berechtigt sei, mit 54 Angestellten mehr als 2 Lehrlinge zu beschäftigen. Wir konnten dieser Auffassung nicht beipflichten, worauf die Kreisagentur auf die Einstellung eines dritten Lehrlings verzichtete.

8. Die Aufsicht über das Notariat.

Die erste Prüfung zur Erlangung des Notariatspatentes haben 9 von 12 angemeldeten Kandidaten bestanden. Von den 12 Kandidaten, die sich zur zweiten Prüfung meldeten, konnten 11 zu Notaren patentiert werden.

Entsprechend den eingegangenen Gesuchen wurden 19 Bewilligungen zur Ausübung des Berufes erteilt, 16 zur selbständigen Ausübung dieses Berufes und 3 an Notare, die kein eigenes Bureau haben, sondern bei einem andern praktizierenden Notar als Angestellte arbeiten. Drei der Gesuchsteller, denen die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erteilt wurde, hatten den Beruf schon früher ausgeübt.

Wegen Todesfall oder Verzicht des Inhabers wurden 8 Notariatsbureaux geschlossen; zwei angestellte Notare haben die Bewilligung zur Berufsausübung zurückgegeben.

Sechs von den praktizierenden Notaren haben ihre Bureaux verlegt, drei innerhalb des Amtsbezirkes und drei von einem Amtsbezirk in einen andern.

Bewilligungen zur Herstellung von Ausfertigungen im Sinne der § 46 und 54 des Notariatsdekretes wurden 19 erteilt, sie beziehen sich auf 87 Urschriften.

Auf bezügliche Ansuchen wurden in 2 Fällen Bescheinigungen über die Zuständigkeit von Notaren zur Ausstellung notarieller Urkunden ausgestellt.

Aus dem Gebiete des Notariatsrechtes gingen 47 schriftliche Einfragen ein. Einige Antworten von allgemeinem Interesse wurden publiziert in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht.

An Beschwerden sind uns zugegangen . . . 83
inbegriffen die von Amtes wegen eingeleiteten Disziplinarverfahren.

Als unerledigt wurden aus dem Jahre 1921 übernommen 14

Zusammen 97

Hiervon wurden erledigt:

durch Rückzug, sei es infolge Verständigung, Aufklärung oder dergleichen 42
durch Entscheid 22

Zusammen 64

Unerledigt sind noch 33

Von den durch Beschwerde oder von Amtes wegen eingeleiteten und durch Entscheid erledigten Verfahren führten 10 zur Anwendung von Disziplinarmitteln. In 5 Fällen wurde ein Verweis erteilt und in den übrigen 5 Fällen wurden Bussen von Fr. 100 (dreimal), 60 und Fr. 50 ausgesprochen. In einem weitern Fall wurden dem betreffenden Notar die Kosten auferlegt.

Auf Mitteilungen der Zentralsteuerverwaltung musste gegen 16 Notare wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der in § 61 des Amtsschreibereidekretes vorgesehenen Quartalverzeichnisse eingeschritten werden. Auf unsere Aufforderung hin sind die sämtlichen rückständig gewesenen Verzeichnisse der Steuerverwaltung eingesandt worden.

Gegen 3 Notare musste das in § 9 des Notariatsdekretes vorgesehene Verfahren auf Entziehung der Bewilligung zur Berufsausübung eingeleitet werden. In 2 Fällen wurde die Bewilligung sowie das Berufssiegel freiwillig zurückgestellt; die Erledigung des dritten Verfahrens fällt in das Berichtsjahr 1923.

Gesuche um amtliche Festsetzung der Gebühren und Auslageerstattungen sind 18
eingegangen. Unerledigte sind keine übernommen worden.

Sie sind im Berichtsjahr alle erledigt worden, und zwar:

durch Rückzug 3
durch Entscheid 15

Zusammen 18

In 4 Fällen wurde die Rechnung bestätigt, in den übrigen 11 Fällen erfolgte eine Reduktion.

Vom Verein bernischer Notare ist uns ein Entwurf Statuten für die Einführung des Berufsinspektorates zugegangen. Es soll ein Revisionsverband als

Verein gegründet werden, der bezweckt, zur Hebung des Notariatsstandes und zum Schutz der Berufs- und Standesinteressen das freiwillige Inspektorat einzuführen. Die weitere Behandlung dieses Geschäftes fällt in das Berichtsjahr 1923.

Die Notariatskammer befasste sich in 3 Sitzungen mit 14 Geschäften. Notar Rufener in Thun wurde auf sein Ansuchen, unter Verdankung der geleisteten Dienste, als Mitglied der Kammer entlassen. Er wurde ersetzt durch Notar Neuhaus in Thun.

C. Vormundschaftswesen.

158 Geschäfte beziehen sich auf die Vormundschaftspflege, die Fälle betreffend Mündigerklärungen und elterliche Gewaltsverhältnisse nicht mitgerechnet.

Es wurden 15 Beschwerden gegen Entscheide der Regierungsstatthalter eingereicht. 12 Beschwerden stammten von Privaten. Davon wurde eine Beschwerde zugesprochen, 10 Beschwerden wurden abgewiesen, eine Beschwerde teilweise zugesprochen, teilweise abgewiesen. Zwei Beschwerden, die von Vormundschaftsbehörden gegen Verfügungen der Regierungsstatthalter erhoben wurden, wurden zugesprochen. In einem Fall erklärte sich der Regierungsstatthalter als unzuständig und nahm an, der Zivilrichter habe zu urteilen. Statt nach Art. 15 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege das Kompetenzkonfliktverfahren einzuleiten, wies der Regierungsstatthalter die Beschwerde gegen die Vormundschaftsbehörde ab. Im Rekursverfahren sprach sich der Regierungsrat zunächst über die Zuständigkeit aus und überwies die Akten dem Obergericht. Zwei Entscheide des Regierungsrates wurden an den Grossen Rat weitergezogen, der aber hierauf nicht eintreten konnte. Der im letzten Bericht als hängig bezeichnete Fall ist erledigt.

Aus unsern Beschwerdeentscheiden heben wir hervor, was folgt: Die Grossmutter eines Kindes, das nicht unter elterlicher Gewalt steht, hat keinen Anspruch darauf, dass ihr das Kind übergeben werde. Doch ist sie legitimiert, sich gegen die Art, wie es untergebracht ist, zu beschweren. Wem gestützt auf Art. 386 ZGB die Handlungsfähigkeit vorläufig entzogen wurde, kann seinen zivilrechtlichen Wohnsitz solange nicht wechseln, als diese Massnahme dauert. Grundsätzlich wurde die Frage bejaht, ob auch im Falle einer Verwaltungsbeistandschaft ein öffentliches Inventar aufgenommen werden dürfe. Als Voraussetzung hierfür wurde genannt der Umstand, dass die Vermögenslage des Verbeiständeten verworren sei und damit ohne Inventar die Verantwortung für die Vormundschaftsbehörde zu gross würde. Einer Vormundschaftsbehörde wurde gestattet, Mündelgrundstücke zu veräussern, wenn die erforderlichen Geldmittel nicht auf andere Weise aufgebracht werden könnten, oder wenn der Ertrag zur Verzinsung der aufhaftenden Schulden nicht hinreiche. Endlich wurde eine Vormundschaftsbehörde geschützt, die sich weigerte, mit der Ehegattin des Mündels in Vergleichsverhandlungen einzutreten, der gegenüber der Mündel einen liquiden Anspruch besass.

In 107 Fällen unterstützten wir Vormundschaftsbehörden und Private darin, vormundschaftliche Angelegenheiten zu ordnen. Dabei wurden zuständige Vormundschaftsbehörden ausgemittelt, Vormundschaften übertragen, Bevormundungsverfahren eingeleitet und in finanziellen Streitigkeiten zwischen Behörden und Privaten vermittelt. Aus der reichen Korrespondenz haben wir Material gesammelt, um eine Eingabe an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zu begründen, worin darauf hingewiesen wird, dass das reine Wohnsitzprinzip im Vormundschaftsrecht des Zivilgesetzbuches in vielen Fällen unpraktisch ist, und dass auf dem Wege der Auslegung oder der Abänderung des Gesetzes gesucht werden sollte, den Misständen zu wehren, die entstehen, wenn die bevormundete Person fern von ihrem bisherigen Wohnsitz in einer Anstalt untergebracht wird, oder wenn jemand zu bevormunden ist, der in einem Kanton sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, ohne dass er jemals einen festen Wohnsitz begründet hatte. In solchen Fällen dürften die Heimatbehörden mehr herangezogen werden. Es wird aber schwer sein, die Fälle abzugrenzen.

Gemeinden, Regierungsstatthalter und andere Behörden ersuchten uns in dreissig Geschäften, ihnen unsere Auffassung über Fragen aus dem Vormundschaftsrecht mitzuteilen. Wir haben dabei u. a. festgestellt, dass die Heimatgemeinde, nicht die Gemeinde des letzten zivilrechtlichen Wohnsitzes zuständig ist, ein Vermögen zu verwalten, das einem im Ausland wohnenden Schweizer gehört; Art. 30 des BG vom 25. Juni 1891 über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. Wenn aber nicht festgestellt ist, dass jemand im Ausland weilt oder im Inland einen neuen Wohnsitz begründet hat, dann hat die Behörde am letzten zivilrechtlichen Wohnsitz die vormundschaftlichen Massnahmen zu treffen. Ein förmliches Bevormundungsverfahren vor dem Regierungsstatthalter ist auch dann durchzuführen, wenn infolge einer Freiheitsstrafe nach Art. 371 ZGB bevormundet wird. Anders als in andern Kantonen kann im Kanton Bern nicht die Vormundschaftsbehörde die Bevormundung verhängen, weil besondere Vorschriften fehlen. Wir beantworteten eine Anfrage zweier Filialen der Schweizerischen Volksbank dahin, dass nach Art. 44, Abs. 2, des Einführungsgesetzes zum ZGB die Vormundschaftsbehörden bares Geld auch bei der Volksbank anlegen könnten, dass der Regierungsrat aber nicht zuständig sei, auch die Anlagen bei der Volksbank als mündelsicher zu erklären. Art. 39 des Einführungsgesetzes spricht sich über den Begriff Verzeichnis nicht aus. Ihm entspricht jede Einrichtung, die eine Übersicht über sämtliche Vormundschaften und Beistandschaften eines Vormundschaftskreises vermittelt. Wiederholt stellten wir fest, dass der Staat die Kosten des Bevormundungsverfahrens tragen müsse, wenn der Bevormundete oder zu Bevormundende sie nicht tragen kann, und wenn die Vormundschaftsbehörde den Antrag auf Bevormundung nicht böswillig gestellt hat (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. XX, Nr. 27).

Was sodann die Ablage der fälligen Vogtsrechnungen anbelangt so hat sich die Staatswirtschaftskommission in ihrem Bericht vom 20. August 1922 in bezug auf die im letzten Verwaltungsbericht erwähnten Ausstände abermals zu folgender Bemerkung veranlasst gesehen: «In einzelnen Amtsbezirken muss neuerdings trotz den an die Regierungsstatthalterämter erlassenen Weisungen die Saumseligkeit in der Ablage der Vormundschaftsrechnungen gerügt werden. Zweifellos liegt die Schuld auch bei den Vormundschaftsbehörden, denen die gesetz-

liche Pflicht obliegt, die rechtzeitige Ablage der Rechnungen zu veranlassen.» Wir haben die Regierungsstatthalterämter mit Schreiben vom 15. Dezember 1922 auf diese Bemerkungen aufmerksam gemacht mit der gleichzeitigen Einladung, die säumigen Vormundschaftsbehörden auf die ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen aufmerksam zu machen und bei eintretenden Misständen die erforderlichen Massnahmen anzuordnen. Wenn nun auch das Ergebnis der eingegangenen Berichte über die Ablage der im Berichtsjahre fällig gewesenen Vogtsrechnungen etwas befriedigender lautet, so weisen dennoch einige Amtsbezirke noch Ausstandsziffern auf, die bei etwas energischerem Vorgehen der betreffenden Vormundschaftsorgane wenn auch nicht vollständig beseitigt, so doch auf ein Minimum hätten beschränkt werden können.

Die Regierungsstatthalter sind zwar meist in anerkennenswerter Weise bemüht, bei den Vormundschaftsbehörden auf rechtzeitige Ablage der fälligen Vogtsrechnungen zu dringen; allein vielfach wird seitens der letztern — sei es aus Mangel an gutem Willen, sei es aus Rücksicht auf die Person des Vormundes oder aus andern Gründen — unterlassen, die ihnen erteilten Instruktionen zu befolgen und gegenüber den säumigen Vormündern im Sinne von Art. 47 EG zum ZGB vorzugehen. Es ist zu hoffen, dass es der fortgesetzten strengen Aufsicht der Vormundschaftsorgane gelingen wird, die Zahl der rückständigen Vogtsrechnungen noch mehr zu vermindern.

Nach den eingelangten Berichten sind von den im Berichtsjahre fällig gewesenen Rechnungen von insgesamt 5552
abgelegt worden 5435
Die Zahl der Ausstände von 117
zuzüglich die noch von früher her ausstehenden und bis jetzt nicht abgelegten Rechnungen von 3
oder zusammen 120

verteilen sich auf folgende Amtsbezirke: Wangen 74, Burgdorf und Nieder-Simmental je 8, Aarwangen 7, Pruntrut und Seftigen je 4, Bern und Trachselwald je 3, Erlach und Frutigen je 2 und Aarberg, Konolfingen, Münster, Oberhasle und Thun je 1.

Reglemente betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder sind zwei zur Genehmigung eingereicht worden. Wir werden im künftigen Jahr dafür sorgen, dass dieser Fürsorgezweig nicht vernachlässigt, sondern weiter ausgebaut wird.

Es wurden 11 Gesuche um vorzeitige Mündigerklärung eingereicht. Drei Gesuche wurden zurückgezogen, nachdem die Justizdirektion den Gesuchstellern bedeutet hatte, dass ein Entscheid zu ihren Ungunsten ausfallen müsste. Der Regierungsrat lehnte drei Gesuche ab, weil sie nicht genügend begründet waren. In einem Falle sollte ein Mädchen mündig erklärt werden, damit der Vater ihr Aktiven und Passiven übertragen und so selber den Konkurs vermeiden könnte. Zu solchen Machenschaften kann der Regierungsrat natürlich nicht Hand bieten. In fünf Fällen konnte den Gesuchen entsprochen werden. In einem Falle wurde nachgewiesen, dass der Gesuchsteller die Stütze seiner Familie sei, in zwei andern Fällen sollte er einem grossen landwirtschaftlichen Gewerbe selbständig vorstehen. Aus dem Umstand, dass verhältnismässig vielen Gesuchen entsprochen wurde, darf aber nicht geschlossen werden, der Regierungsrat werde fortan den Art. 15 des ZGB weniger streng befolgen als bisher.

Es wurden uns fünf Fälle von Kindesannahmen vorgelegt. Wir konnten uns darauf beschränken, über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Kindesannahme Auskunft zu erteilen und zwischen verschiedenen Behörden zu vermitteln.

Die Ordnung des elterlichen Gewaltsverhältnisses beschäftigte uns in 20 Fällen. In vier Geschäften hatten wir über verschiedene Fragen Auskunft zu erteilen oder im Auftrag des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes eine Untersuchung zu leiten. Über die Zuständigkeit zur Beurteilung eines Gesuches um Wiederherstellung der elterlichen Gewalt äusserten wir uns dahin, dass der Richter am Wohnsitz der Eltern zuständig sei. Ist einmal das Verfahren zum Entzug oder für die Wiederherstellung hängig, so bleibt der damit befasste Richter zuständig, es durchzuführen, auch wenn die Eltern hernach den zivilrechtlichen Wohnsitz verlegen.

Gegen Entscheide der Regierungsstatthalter wurden 16 Rekurse eingereicht. In zehn Fällen war der Entzug, in sechs Fällen die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt Gegenstand des Streites. Die zehn Fälle betreffend Entzug der Gewalt wurden dadurch erledigt, dass der Regierungsrat fünf Entscheide der Regierungsstatthalter bestätigte und die Gewalt entzog, in einem Fall den Entscheid des Regierungsstatthalters aufhob und dem Rekurrenten die elterliche Gewalt liess. Auf einen Rekurs konnte nicht eingetreten werden, weil er zu spät eingereicht worden war. In drei Fällen wurde das Verfahren in der Schwebe belassen und die Vormundschaftsbehörden angewiesen, zu versuchen, die Interessen der Kinder zunächst gestützt auf Art. 283 und 284 ZGB zu wahren, bevor zur letzten Massregel, dem Entzug der elterlichen Gewalt, geschritten werde.

In drei Fällen wurde in Übereinstimmung mit dem Regierungsstatthalter das Gesuch, die elterliche Gewalt wieder herzustellen, abgewiesen. Zwei Gesuchen wurde entsprochen, obschon der Regierungsstatthalter sie abgewiesen hatte. Ein Fall wurde in das Kompetenzkonfliktsverfahren gewiesen, und der Regierungsrat erkannte, dass die Zivilgerichte zuständig seien, zu entscheiden.

Der Regierungsrat hat entschieden, dass auch im Falle des Art. 286 ZGB, d. h. wenn der überlebende Ehegatte wieder heiratet, das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter stattfinden muss, um die elterliche Gewalt zu entziehen. Der Umstand allein, dass der Elternteil wieder heiratet, gibt der Vormundschaftsbehörde nicht das Recht, den Kindern einen Vormund zu setzen. Der Entzug darf durch den Regierungsstatthalter nur ausgesprochen werden, wenn die Verhältnisse es erfordern. Die Vormundschaftsbehörde kann die Interessen der Kinder dadurch wahren, dass sie ihnen einen Beistand setzt und bei der altbernischen Witwe darauf dringt, dass sie mit ihren Kindern teilt. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid über einen der vom Regierungsrat behandelten Fälle an seiner Praxis festgehalten, dann auf die zivilrechtliche Beschwerde nicht einzutreten, wenn die elterliche Gewalt entzogen wurde, weil der überlebende Elternteil sich wieder verheiratete.

Entscheide betreffend Entzug der elterlichen Gewalt können auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt förmlich zur Kenntnis der Parteien gebracht werden. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Veröffentlichung zu laufen, nicht damit, dass eine Partei von der Publikation Kenntnis erhält.

D. Bürgerrechtsentlassungen.

Im Jahre 1922 wurden insgesamt 33 Gesuche um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht und 2 Einfragen betreffend die Entlassung eingereicht. Die Behandlung dieser Gesuche führte dazu, dass 9 Gesuchsteller aus dem Kantons- und Schweizerbürgerrecht, 8 Gesuchsteller nur aus dem Kantonsbürgerrecht entlassen wurden. Von den 9, die Ausländer geworden sind, fanden 6 in England, je einer in Frankreich, Deutschland und Finnland eine neue Heimat. Von denen, die nur auf das Kantonsbürgerrecht verzichtet hatten, wurden fünf im Kanton Baselstadt und drei im Kanton Zürich als Bürger aufgenommen.

Ein Gesuch wurde förmlich zurückgezogen. In fünf Fällen wurden unsere Schreiben, die darüber aufklärten, welche Beweismittel noch beigebracht und welche Gebühren geleistet werden müssten, nicht mehr beantwortet. Hängig sind auf Jahreswende 9 Geschäfte. Wenn auch der Verkehr wieder rascher vor sich geht, so bieten diese Geschäfte doch immer Schwierigkeiten mannigfacher Art, namentlich weil sich sehr oft herausstellt, dass der Gesuchsteller mit seinen militärischen Leistungen im Rückstand ist, und weil die Valutaverhältnisse manchen hindern, auch nur die bescheidensten Gebühren zu entrichten. Es ist deshalb um so mehr anzuerkennen, wenn immer mehr Heimatgemeinden für ihre ausscheidenden Bürger die finanziellen Leistungen im Verfahren zur Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht übernehmen.

Die im letzten Bericht erwähnten unerledigten Geschäfte konnten im Berichtsjahr erledigt werden.

Zwei Gesuche um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht wurden von Leuten gestellt, die im Jahre 1914 und während der ganzen Grenzbesetzung versäumten, den Aufgeboten Folge zu leisten, die an sie ergingen. Eines dieser Gesuche ist noch hängig. Das andere Gesuch hat der Regierungsrat abgewiesen. Er ging dabei von der Auffassung aus, dass allerdings das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend den Erwerb des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht darauf für die Entlassung aus dem Bürgerrecht nicht voraussetze, dass der Gesuchsteller seine militärischen Pflichten dem Heimatstaat gegenüber erfüllt habe, dass aber dem Regierungsrat nicht zugemutet werden könne, jemand aus dem Bürgerrecht zu entlassen, der seinen Dienst verweigert habe, während andere wegen dieses Vergehens bestraft würden. Der Entscheid des Regierungsrates wurde durch staatsrechtliche Beschwerde angefochten. Das Bundesgericht hiess sie gut und wies den Regierungsrat an, die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht auszusprechen. Da dieser Fall eine weitgehende Bedeutung hat, haben wir die Bundesbehörden darauf aufmerksam gemacht.

E. Handelsregister.

Die Zahl der eingegangenen Geschäfte beträgt 132. Vom letzten Jahr wurden übernommen 2 Geschäfte, auf Ende des Jahres 1922 sind deren 3 hängig. Alle übrigen konnten im Berichtsjahr erledigt werden.

86 Fälle konnten durch blosse Korrespondenz erledigt werden. Daraus ergab sich, dass nicht eintragspflichtig sei, wer aufgefordert worden war, oder der Aufgeforderte liess sich auf unsere Mahnung eintragen, ohne dass der Regierungsrat zu entscheiden hatte. In 5 Fällen meldeten die Handelsregisterführer, dass sie Firmen von Amtes wegen eingetragen hätten. In 3 Fällen hat der Regierungsrat die Massnahme dadurch unterstrichen, dass er eine Busse ausfällte.

Der Regierungsrat hatte insgesamt 36 Fälle zu entscheiden. 15 Aktiengesellschaften oder Genossenschaften, die nicht mehr bestanden und deren Organe nicht zur Löschung angehalten werden konnten, wurden nach Art. 16 der revidierten Verordnung II vom 16. Dezember 1918 über das Handelsregister von Amtes wegen im Handelsregister gelöscht. 15 Firmen wurden durch Entscheid des Regierungsrates gezwungen, sich im Handelsregister eintragen zu lassen. Die Pflicht zur Eintragung wurde in keinem Fall verneint. Zweimal entschied der Regierungsrat, dass Firmen verpflichtet seien, Änderungen, die vorgekommen waren, im Register eintragen zu lassen. Es wurden insgesamt 11 Bussen ausgesprochen im Betrag von Fr. 20 bis 100. Die höchsten Bussen betrafen Fälle, wo aus dem Verhalten der Pflichtigen ersehen werden konnte, dass sie die Registerbehörde böswillig zu täuschen suchten.

Zwei Verfügungen des Regierungsrates wurden an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement weitergezogen. Das Departement bestätigte in beiden Fällen die Auffassung des Regierungsrates.

Gestützt auf die Verordnung vom 16. Dezember 1918 hatte der Regierungsrat in einem Falle auch zu entscheiden, ob eine nationale Firmenbezeichnung zulässig sei, auch wenn an dem Unternehmen Ausländer vornehmlich beteiligt sind. Nachdem alle Interessenten angehört worden waren, erkannte der Regierungsrat, dass im betreffenden Fall die nationale Firmenbezeichnung zulässig sei.

Gegen Handelsregisterführer wurden 3 Beschwerden eingereicht. 2 richteten sich gegen den nämlichen Beamten, von dem schon der letzte Jahresbericht erwähnt, dass er gemassregelt worden sei. Die dritte Beschwerde wurde vom Regierungsrat abgewiesen. Der Handelsregisterführer hatte sich geweigert, eine Eintragung (Abänderung) vorzunehmen, die nicht von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft unterzeichnet war, die vor einem Jahr die Aktiengesellschaft angemeldet hatten. Der Regierungsrat schützte die Auffassung des Handelsregisterführers, dass er nur verpflichtet sei, die Anmeldung und die Berechtigung zur Anmeldung formell zu prüfen, dass aber im Streitfall der Richter zu entscheiden habe, ob ein Mitglied des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft auch wirklich ausgeschieden sei.

Wiederum mussten verschiedene Firmen darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Frage, ob sie eintragspflichtig seien, sich nach den Verhältnissen und dem Zeitpunkt bestimme, wo sie erstmals zur Eintragung aufgefordert wurden. Sonst könnten verschiedene von den gefährlichsten «Gründungen» nicht gefasst und die Rechte der Gläubiger nicht gewahrt werden.

Die Einfrage eines Handelsregisterführers, ob die Anmeldungsbelege für das Handelsregister, die nur auf einer Seite beschrieben seien, nicht auch nach Art. 123 Schlussabsatz der Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1918 nur dem halben Stempel unterliegen, beantworteten wir verneinend. Nach Art. 123 sollten nur mehrseitige Schriftsätze begünstigt werden. Wortlaut, Zweck und Natur der Bestimmung als Ausnahmevorschrift verbieten es, sie ausdehnend auf andere Schriftstücke anzuwenden, als sie in Art. 123 Z. Pr. O. erwähnt sind.

F. Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten letztwilligen Verfügungen zu toter Hand erreichen den Gesamtbetrag von Fr. 418,700.

G. Oberländische Hilfskasse.

Es wird auf den Jahresbericht der Hilfskasse selbst verwiesen, der den Mitgliedern des Grossen Rates zugesandt wird.

H. Administrativjustiz.

Die Justizdirektion hatte auch dieses Jahr eine ganze Anzahl staatsrechtlicher Beschwerden zu beantworten, die ihren und den Geschäftskreis anderer Direktionen betrafen. Eigentliche Verwaltungsjustizgeschäfte sind 9 eingelangt. 5 davon sind förmliche Kompetenzkonflikte. 4 sind in Übereinstimmung mit dem Obergericht entschieden worden. 1 Fall ist am Ende des Jahres vom Regierungsrat entschieden, vom Obergericht noch nicht behandelt worden.

Der Regierungsrat hielt die Verwaltungsjustizorgane für zuständig, Forderungen zwischen dem Geistlichen und der Kirchgemeinde zu beurteilen, wenn sie aus dem Ankauf von Gegenständen herrühren, die dazu dienen, einen Kultus auszuüben. Ebenso wurde die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden anerkannt, Forderungen zwischen den Viehversicherungskassen und einzelnen Versicherten zu beurteilen und zu entscheiden, ob ein Gewässer öffentlich oder nicht öffentlich sei. Dagegen wurde erkannt, die Forderung des Notars an die Gemeindebehörde, die ihn damit betraute, ein öffentliches oder ein Vormundschaftsinventar aufzunehmen, sei zivilrechtlicher Natur und müsse vom Zivilrichter beurteilt werden.

Ausserdem hatten wir 4 Einfragen aus dem Gebiet der Administrativjustiz zu beantworten. Wir stellten dabei fest, dass ein besonderes Streitverfahren bei der Bereinigung der Gemeindegrenzen nur für die Fälle vorgesehen ist, wo die Gemeinden um die Grenze streiten. Der einzelne Grundeigentümer, der sich dadurch verletzt fühlt, dass die Gemeinde eine Grenze anerkennt, kann den Beschluss der Gemeinde mit Beschwerde nach Art. 66 des Gemeindegesetzes anfechten. Das Dienstvertragsverhältnis zwischen dem Nachführungsgeometer und der Gemeinde, die ihn beauftragt, bezeichneten wir als öffentlich-rechtlicher Natur. Organe der Verwaltungsrechtspflege, nicht der Zivilrichter, haben Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis zu beurteilen.

J. Mieterschutz.

1. Die Vermutung, die wir im letzten Jahresbericht ausgesprochen haben, hat sich bestätigt. Die Wohnungsnot hat ihren Höhepunkt überschritten. Die Zahl der Geschäfte, die sich auf den Mieterschutz beziehen, beträgt nur noch 90, gegenüber 172 im Jahre 1921 und 225 im Jahre 1920. Von den 90 Geschäften sind 67 im ersten, 23 im zweiten Halbjahr eingelaufen.

3 Gemeinden, Twann, Bargen und Zwingen, haben im Jahre 1921 gemeldet, dass sie den Mieterschutz eingeführt haben. Keine Gemeinde hat gemeldet, dass sie die Einrichtung aufgehoben habe. Der Mieterschutz, soweit er noch gilt, besteht somit zurzeit in 163 Gemeinden.

Der Regierungsrat hat 10 Gemeinden die Ermächtigung erteilt, zu verfügen, dass Familien, die auf den Umzugstermin im Frühjahr keine Wohnung gefunden hatten und die Gefahr liefen, obdachlos zu werden, vorläufig in ihren Wohnungen bleiben könnten. Auf den Umzugstermin im Herbst wurde keine solche Ermächtigung begehrt. Der Regierungsrat hätte sie wegen des Bundesratsbeschlusses vom 28. Juli 1922 auch nicht erteilen können. Für den Herbstumzugstermin hatte die Einrichtung keine besondere Bedeutung, auch die Aufhebung nicht. Für das Frühjahr 1923 kann erwartet werden, dass es einzelnen Gemeinden schwierig werden wird, obdachlose Personen und Familien unterzubringen. Wir haben in einer Eingabe vom 26. April an das eidgenössische Justizdepartement darauf aufmerksam gemacht. Die betroffenen Gemeinden werden gut tun, rechtzeitig vorzukehren, was nötig ist.

Gegen Entscheide der Regierungsstatthalter betreffend Inanspruchnahme unbenutzter Wohnungen sind 6 Rekurse eingereicht worden. In 2 Fällen wurde der Entscheid des Regierungsstatthalters aufgehoben und die Wohnungen den Eigentümern freigegeben; in einem Fall deshalb, weil die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 9. April 1920, soweit sie die Inanspruchnahme unbenutzter Wohnungen betrafen, schon aufgehoben waren. In den andern 4 Fällen wurden die Parteien darauf verwiesen, dass die Bestimmungen über die Inanspruchnahme bald aufgehoben und damit alle Massnahmen dahinfallen würden, die darauf beruhten, dass die Gemeinden somit kein Interesse hätten, etwas vorzukehren, was nur auf kurze Zeit bestehen könne. In allen 4 Fällen wurde ein Entscheid überflüssig. Für die gewerbsmässige Vermittlung und den Handel mit Liegenschaften wurden 5 neue Patente erteilt. 2 Patente erloschen durch Tod des Inhabers, 5 durch Verzicht und 1 Patent dadurch, dass die Bank die Bürgschaft kündigte. Die Zahl der konzessionierten Vermittler hat sich somit um 3 auf 34 vermindert. Versuche, durch die Organe der Polizei und die Liegenschaftsvermittler selbst die Namen derjenigen zu erfahren, die ohne Bewilligung vermitteln, blieben nahezu ohne Erfolg. Auf 1. Februar 1923 soll mit andern Ausnahmebestimmungen auch die Konzessionierung der Liegenschaftsvermittlung aufgehoben werden.

Der Umstand, dass die Wohnungsnot abnimmt, veranlasste den Bundesrat, einige Einrichtungen, die dem Schutz der Mieter und der Bekämpfung der Wohnungsnot dienten, aufzuheben. Das eidgenössische

Justiz- und Polizeidepartement unterbreitete zunächst den Entwurf zu einem Beschluss betreffend Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 9. April 1920 den Kantonsregierungen. Auf unsern Antrag teilte der Regierungsrat am 28. April 1922 dem Justiz- und Polizeidepartement mit, dass er damit einverstanden sei, die Gebäude, die seit dem 1. Januar 1920 oder 1921 bezugsbereit geworden seien, vom Mieterschutz auszunehmen, die Bestimmungen betreffend Erhaltung und Ausnützung der Wohnräume und betreffend Beschränkung des Liegenschaftshandels aufzuheben. Die Bestimmungen betreffend Beschränkung der Freizügigkeit und betreffend Aufschub von Umzügen sollten nach Auffassung des Regierungsrates bestehen bleiben. Den Vorschlag des Justiz- und Polizeidepartementes, im Obligationenrecht den Kantonen zu gestatten, Ausnahmebestimmungen über das Mietverhältnis zu erlassen, beantwortete der Regierungsrat dahin, dass er vorziehen würde, die Ausnahmebestimmungen bestehen zu lassen, solange dies nötig sei, und dann den ordentlichen Rechtszustand nach OR eintreten zu lassen.

Im Bundesratsbeschluss vom 28. Juli 1922 betreffend teilweise Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 9. April 1920 betreffend Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot wurden unsere Anregungen zum Teil beachtet. Den Bestimmungen betreffend Abschluss und Kündigung von Mietverträgen und über Mietzinse (Art. 15 bis 45 der kantonalen Verordnung vom 14. September 1920) wurden diejenigen Wohnräume entzogen, die seit dem 1. Januar 1918 bezugsbereit wurden. Die Bestimmungen betreffend Erstreckung der Ausweisungsfrist und betreffend Erhaltung und Ausnützung der Wohnräume (Art. 46—51 und Art. 52—67 der kantonalen Verordnung vom 14. September 1920) wurden auf 1. September 1922 aufgehoben. Die Beschränkung der Freizügigkeit zufolge Wohnungsnot und des Liegenschaftshandels (Art. 68—73 und Art. 74—87) können nach Bundesrecht bis 30. Juni 1923 bestehen bleiben. Wann die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 14. September 1920 dahinfallen, ist zurzeit nicht bestimmt.

Der Kantonsregierung ist gestattet, die Ausnahmebestimmungen von sich aus für ihr Kantonsgebiet aufzuheben. Weil auf dem Liegenschaftsmarkt ein empfindlicher Rückschlag eingetreten ist, der die Gefahr erheblich vermindert, dass durch Spekulationskäufe die Mietzinse weiter gesteigert werden, und weil von 8 Gemeinden, auf die die Bestimmungen betreffend Beschränkung des städtischen Liegenschaftsverkehrs Anwendung fanden, 3 den Rücktritt erklärten, beschloss der Regierungsrat auf unsern Antrag am 20. Dezember 1922, auf 1. Februar 1923 für den Kanton Bern auch die Bestimmungen betreffend Beschränkung des Liegenschaftsverkehrs aufzuheben. Dies rechtfertigt sich um so mehr, als gleichzeitig auch die Beschränkung des landwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehrs dahinfällt.

K. Verschiedenes.

Expropriationsbegehren sind im Berichtsjahre 12 eingelangt, wovon 2 zugesprochen wurden und 5 auf andere Weise erledigt werden konnten. 5 Begehren sind noch hängig. Die 2 im letztjährigen Bericht erwähnten rückständigen Geschäfte sind nun ebenfalls erledigt.

Gültschatzungskommissionen. Dieselben haben im ganzen 35 Verkehrs- und Ertragswertschatzungen vorgenommen, und zwar: Kreis Oberland 9, Kreis Emmental, Oberaargau, Mittelland und Seeland 23 und Kreis Jura 3. Nach dem Bericht des Obmanns sind die Schatzungen in den Kreisen Emmenthal, Oberaargau, Mittelland und Seeland durchgehends und teilweise sogar erheblich unter der Grundsteuerschatzung erfolgt.

Beschwerden gegen Ertragswertschatzungen sind 3 eingelangt; die eine wurde zugesprochen, die andern 2 dagegen abgewiesen. Die diesbezüglichen Entscheide sind publiziert in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Band XX, 1922, Nr. 148, 149 und 150, Seite 400 u. ff.

Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Inhaber wurden vom Regierungsrat gewählt:

a) Als Obmann der Schatzungskommissionen für die Kreise Emmental, Oberaargau, Mittelland und Seeland, an Stelle des verstorbenen Grossrat Jakob Stähli in Schüpfen: Samuel Schmid, Landwirt in Spengelried. Ferner als erster Obmannstellvertreter: Grossrat Jakob Niklaus in Hindelbank und als zweiter Obmannstellvertreter: Karl Schüpbach, Landwirtschaftslehrer in Münsingen.

b) Als zweiter Obmannstellvertreter für das Oberland: Emil Berger, Landwirt und Gemeindeschreiber in Niederstocken.

c) Ferner wurden Ersatzwahlen getroffen in die Schatzungskommissionen für die Amtsbezirke Aarwangen und Burgdorf.

d) Die Mitglieder der Kommissionen in den Amtsbezirken Interlaken, Oberhasle und Thun wurden auf eine neue Amtsdauer bestätigt, ebenso die Stellvertreter für Interlaken und Thun. Als Stellvertreter für Oberhasle wurde am Platze des verstorbenen A. Anderegg neu gewählt: Mathäus Huggler, Landwirt in Unterheid, Meiringen.

e) Neu bestellt wurden die Schatzungskommissionen in folgenden Amtsbezirken:

1. Münster: als Mitglied: Lucien Girod, inspecteur et propriétaire in Pontenet, und als Stellvertreter: Eugène Girod, alt Grossrat in Champoz.

2. Pruntrut: als Mitglied: Joseph Comment, ancien député à Courgenay, und als Stellvertreter: Clément Brody, député à Chevenez.

Stark in Anspruch genommen wurde die Direktion auch dieses Jahr durch die Begutachtung der uns von andern Direktionen, Behörden und Privaten unterbreiteten Rechtsfragen sowie die zu den Vorträgen anderer Direktionen zu erstattenden Mitberichte.

Öfters wünschen auch andere Staatsregierungen in dieser oder jener Materie über unsere Rechtsinstitutionen orientiert zu sein, welche Aufgabe jeweilen auch unserer Direktion zufällt.

Ausser diesen und andern Geschäften gelangten, wie alle Jahre, eine grosse Anzahl Requisitoriale, Rogatorien,

Gesuche um Vermittlung von Nachlassliquidationen auswärts verstorbener Berner, Eingaben betreffend Vermehrung des Angestelltenpersonals, Klassenversetzungen und Bewilligung höherer Bureauentschädigungen usw. zur Behandlung.

In den Geschäftskreis der Justizdirektion gehört endlich das Rechnungswesen sowie die Ausstellung der Besoldungsanweisungen an die sämtlichen Beamten und Angestellten der Gerichts- und Justizverwaltung und die Prüfung und Erledigung der alljährlich einlangenden Bureaukostenabrechnungen der sämtlichen Bezirksbeamten.

Die Justizdirektion verzeichnet nach ihren Geschäftskontrollen im Berichtsjahre 3275 behandelte Geschäfte gegenüber 3381 im Vorjahr.

Bern, den 12. Juni 1923.

Der Justizdirektor:

Lohner.

Vom Regierungsrat genehmigt am 21. Juli 1923.

Test. Der Staatsschreiber i. V.: **Stähli.**